
FAQ – Steiermärkisches Bergsportgesetz - Canyoning

Seit 01.01.2023 gibt es in der Steiermark ein neues Bergsportgesetz welches nun auch die Tätigkeit der Canyoningführer*Innen regelt. Canyoningführer*in ist damit auch in der Steiermark ein gesetzlich geregelter und anerkannter Beruf und erfährt dadurch eine enorme Aufwertung.

➤ **Für wen gilt das Gesetz?**

Das Gesetz gilt für alle Personen, die im Canyoningbereich entgeltlich beruflich tätig sind, sei es als Führer*in oder als Lehrkraft, um die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

➤ **Was lautet die Begriffsdefinition für Canyoningtouren im Gesetz?**

Unter §2(2) des Steiermärkischen Bergsportgesetzes findet sich folgende Begriffsdefinition für Canyoningführer*innen:

Canyoningführerin/Canyoningführer, wer berechtigt ist, bei der Begehung von wasserführenden Schluchten und Wildbächen bis Wildwasserlevel 2 durch Klettern, Abseilen, Rutschen, Schwimmen und Springen zu führen, zu begleiten und zu unterrichten und bei Zu- und Ausstiegen sowie Notausstiegen zu Schluchten und Wildbächen zu führen, auch wenn dabei alpines Gelände, ausgenommen vergletschertes Gelände, zu bewältigen ist (Canyoningtouren).

➤ **Gibt es hier Übergangsregelungen?**

Für alle Personen, die schon vor dem 1.01.2023 die Tätigkeit eines/einer Canyoningführer*in ausgeübt haben, gibt es eine Übergangsfrist bis zum 30.04.2024. Ab dem 1.05.2024 ist die Befugnis zum/zur Canyoningführer*in zur Ausübung für die vom Gesetz erfassten Tätigkeiten ausnahmslos erforderlich. Es muss eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von 10 Mio. Euro nachgewiesen werden können.

➤ **Was passiert ab dem 1.05.2024, wenn man keine Befugnis als Canyoningführer*in hat und Canyoningtouren führt?**

In diesem Fall begeht man eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen werden durch die Bezirksverwaltungsbehörden mit einer Geldstrafe von bis zu € 5.000.— geahndet.

➤ **Welche Ausbildungen im Canyoningbereich werden anerkannt, um die Befugnis als Canyoningführer*in zu erhalten.**

Alle Regelungen zur Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen finden sich in der Bergsportgesetz-Durchführungsverordnung, die am 13. November 2023 von der Steiermärkischen Landesregierung erlassen wurde.

Für alle Personen, die beim Kärntner-, Tiroler- oder Salzburger Schluchtenführerverband die Ausbildung zum Canyoningführer/zur Canyoningführerin gemacht haben, wird sowohl die Ausbildung als auch die Prüfung vom Steirischen Bergsportführerverband angerechnet. Zusätzlich werden alle Ausbildungen zum/zur Canyoningführer*in anerkannt, die nach der Regelung der Internationalen Vereinigung der Bergführerverbände durchgeführt wurden (IVBV Canyoningführer). Somit kann direkt um die Autorisierung beim Land Steiermark angesucht werden.

Eine eigene Canyoningführer*innen Ausbildung wird vorläufig nicht in der Steiermark stattfinden. Hierfür gibt eine Kooperation mit dem Kärntner Schluchtenführerverband. Infos dazu: <https://www.kaerntner-schluchtenfuehrer.at/ausbildung/>

➤ **Ab wann erreicht man den Anwärterstatus und kann man damit auch schon als Führer*in tätig sein?**

Der Ausbildungslehrgang zum/zur Canyoningführer*in wird in mehreren Abschnitten durchgeführt. Die Gesamtdauer des Ausbildungslehrganges hat mindestens 18 Tage zu betragen. Nach erfolgreicher Absolvierung des ersten, 8 Tage umfassenden Kursteiles erwerben die Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer den Status einer Canyoningführeranwärterin/eines Canyoningführeranwärters. Anwärterinnen/Anwärter können unter Aufsicht von Befugten zu Führungs- und Ausbildungstätigkeiten herangezogen werden.

➤ **Gibt es auch andere Ausbildungen, die anerkannt werden?**

Für alle Personen, die an diversen anderen Ausbildungen im Canyoningbereich teilgenommen haben, ist es notwendig die Zeugnisse, sowie eine Stundenaufzeichnung über die erbrachten Theorie-, sowie Praxiseinheiten, an den steirischen Bergsportführerverband zu schicken. Bei Anerkennung dieser Ausbildung durch den steirischen Bergsportführerverband ist der Nachweis einer neunmonatigen Führungstätigkeit im Canyoningbereich nachzuweisen.

Danach ist es möglich an den Autorisierungskursen für Canyoningführer*innen teilzunehmen. Diese Kurse und zusätzliche Vorbereitungskurse werden vom Steirischen Bergsportführerverband im Frühjahr 2024 angeboten. Alle Information zu den Kursen finden sich auf der Homepage des Steirischen Bergsportführerverbandes unter www.bergsport-stmk.at. Diese Kurse sind als Übergangslösung gedacht, und werden in Zukunft nicht fortgeführt. Wer in Zukunft im Canyoningbereich führen möchte, der sollte die offiziellen Ausbildungskurse für CanyoningführerInnen besuchen.

Mit dem Erreichen des Anwärterstatus nach dem 1. Kurs im Ausmaß von 8 Ausbildungstagen, ist die Führungstätigkeit unter Aufsicht möglich.

➤ **Welche Systemtechniken sind bei der Ausbildung zu beherrschen?**

Einbindesysteme, Seilgeländer, System Lose Rolle, Passives Abseilen – Achter gegen Kettenglied, System Guide, System Guide verkürzt, Geschlossener Kreis, System Toprope, Seilbahn von unten (Lift)

➤ **Ab wann kann um die Autorisierung angesucht werden?**

Sobald die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, kann um eine Autorisierung als Canyoningführer*in angesucht werden. Das Ansuchen ist zu stellen an das:

Amt der steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport
Referat Sport
Jahngasse 1
8010 Graz
E-Mail: abteilung9@stmk.gv.at

➤ **Welche Nachweise sind notwendig?**

Dem Ansuchen beizufügen sind:

- Nachweis der Staatsbürgerschaft (oder Kopie des Reisepasses)
- Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- Ärztliches Attest (nicht älter als 3 Monate)
- Ausbildungsnachweis

➤ **Muss ich für die Befugniserteilung etwas bezahlen?**

Mit der Autorisierung als Canyoning*in wird ein Kostenbescheid des Landes Steiermark ausgestellt. Es ist mit Kosten von circa € 150.—zu rechnen.

➤ **Gibt es eine Berufsvertretung für alle Canyoningführer*innen?**

Nach Erteilung der Befugnis tritt die Pflichtmitgliedschaft beim Steirischen Bergsportführerverband in Kraft. Der steirische Bergsportführerverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und die gesetzliche Berufsvertretung aller steirischen Bergsportführer*innen (Bergführer*innen, Bergwanderführer*innen, Sportkletterlehrer*innen, Canyoningführer*innen). Der Steirische Bergsportführerverband wurde im Zuge der Generalversammlung des Steiermärkischen Berg- und Schiführerverbandes am 18.11.2023 in Graz gegründet. Die Canyoningführer*innen werden von einem eigenen Unterausschuss, der sich um die Belange der Berufsgruppe im Gesamtverband kümmert, vertreten.

- **Muss ich dem Steirischen Bergsportführerverband beitreten, wenn ich den Beruf des/der Canyoningführer/in ausüben möchte?**

Wer einen Beruf ausübt, der vom Steiermärkischen Bergsportgesetz erfasst ist, für den gilt die Pflichtmitgliedschaft beim Steirischen Bergsportführerverband.

- **Was kostet die Mitgliedschaft im Steirischen Bergsportführerverband?**

Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach den empfohlenen Tagsätzen für die einzelnen Berufsgruppen. Der empfohlene Tagsatz für Canyoningführer*innen beträgt im Jahr 2024 € 280.—. Der Versicherungsbeitrag (Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung) ist im Mitgliedsbeitrag inkludiert. Ebenfalls sind eventuell notwendige Beiträge an Dachverbände inkludiert.

- **Kann ich auch eine eigene Haftpflichtversicherung nachweisen?**

Alle Canyoningführer*innen müssen über eine Haftpflichtversicherung, die die Risiken der beruflichen Tätigkeit abdeckt, mit einer Deckungssumme von mind. 10 Mio. Euro verfügen. Kann eine solche Haftpflichtversicherung dem Verband nachgewiesen werden, ist es möglich, den Mitgliedsbeitrag um den Betrag der Haftpflichtversicherung zu reduzieren.

- **Gibt es eine Fortbildungspflicht für Canyoningführer*innen?**

Nach dem Steiermärkischen Bergsportgesetz sind alle zwei Jahre zwei Fortbildungstage zu absolvieren. Die Fortbildungen werden vom Steirischen Bergsportführerverband angeboten.

- **Wie kann ich nachweisen, dass ich als Canyoningführer*in tätig sein darf?**

Der Steirische Bergsportführerverband ist für das Erstellen der Ausweise mit der Aufschrift „befugte/r Canyoningführer*in“ zuständig. Der Ausweis wird nach der Aufnahme des/der Canyoningführer*in in den Steirischen Bergsportführerverband zugesandt (Lichtbild erforderlich).

- **Was passiert, wenn man den Beruf des/der Canyoningführer/in für einen bestimmten Zeitraum nicht ausüben kann oder möchte?**

Hier gibt es die Möglichkeit, die Befugnis ruhend zu stellen. Die Ruhendstellung bzw. Wiederaufnahme der Tätigkeit muss dem Verband angezeigt werden. In vollen Kalenderjahren, in denen der Beruf ruhend gestellt ist, ist kein

Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Ausweis ist für den Zeitraum der Ruhendstellung an den Verband zu retournieren.

➤ **Kann ich trotz Ruhendstellung wenige Tage im Jahr als Canyoningleiter*in tätig sein?**

Im Zeitraum der Ruhendstellung ist man für die Tätigkeit nicht versichert. Es können solange keine Führungs- und Lehrtätigkeiten durchgeführt werden, solange die Tätigkeit nicht wieder über den Verband aufgenommen wurde.

➤ **Wer ist für die Kontrolle der Bestimmungen nach dem steiermärkischen Bergsportgesetz verantwortlich?**

Der steirische Bergsportführerverband ist laut Gesetz befugt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen. Für diese Tätigkeit werden Kontrollorgane bestellt. Bei Verletzungen der Bestimmungen nach dem Steiermärkischen Bergsportgesetz hat eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

➤ **Gibt es eigene Bestimmungen für den Betrieb einer „Canyoningschule“?**

Der Betrieb einer Schule für Canyoning bedarf der Bewilligung durch die Landesregierung. Auch andere Bezeichnungen, die auf das Vermitteln von Fertigkeiten und Kenntnissen im Canyoning hinweisen, sind davon erfasst und den bewilligten Schulen vorbehalten. Für den Betrieb einer Schule muss eine separate Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € 10 Mio. nachgewiesen werden.

➤ **Muss ich eine Schule für Canyoning autorisieren lassen?**

Wenn der Betrieb keine Bezeichnungen führt, die auf das Vermitteln von Fertigkeiten und Kenntnissen im Canyoning hinweisen, gibt es keine Pflicht, sich als Canyoningschule autorisieren zu lassen. Das wäre zum Beispiel bei reinen Führungstätigkeiten der Fall.

➤ **Kann ich als Canyoningschule auch mit nicht autorisierten Canyoningleiter*innen arbeiten?**

Alle Lehrkräfte, die in Canyoningschulen eingesetzt werden, müssen befähigte Personen im Sinne des Gesetzes sein. Anwärterinnen/Anwärter können unter Aufsicht von Befugten zu Führungs- und Ausbildungstätigkeiten herangezogen werden.

➤ **Kann ich mit nicht autorisierten Canyoningführer*innen als Angestellte arbeiten, wenn ich keine Canyoningsschule betreibe?**

Ab dem 1.05.2024 ist die Befugnis zum/zur Canyoningführer*in zur Ausübung für die vom Gesetz erfassten Tätigkeiten ausnahmslos erforderlich. Anwärterinnen/Anwärter können unter Aufsicht von Befugten zu Führungs- und Ausbildungstätigkeiten herangezogen werden.

Alle Details zur gesetzlichen Regelung für die Canyoningführer*innen finden sich im Steiermärkischen Bergsportgesetz und in der dazugehörigen Verordnung. Diese Informationen finden sich auf der Homepage des Steirischen Bergsportführerverbandes unter: www.bergsport-stmk.at

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung!

für den Steirischen Bergsportführerverband



Gregor Krenn, Obmann